

Deutsche Jugendkraft Titting e.V.

Franz Harrer
Sammühlerweg 4
85135 Titting



Titting, den 28.02.2020

E I N L A D U N G

**Hiermit möchten wir Sie herzlich zu unserer Generalversammlung
am Samstag, den 21. März 2020
um 19:30 Uhr ins Gasthaus Baumann einladen.**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Ansprache des Geistlichen Beirats
3. Kassenbericht und Entlastung
4. Rechenschaftsbericht des Vorstands
5. Ehrungen
6. Berichte der Spartenleiter
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Abstimmung/Beschluss über Neufassung der Satzung (siehe Rückseite)
9. Neuwahlen
10. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Um 18:30 Uhr findet in der Pfarrkirche Titting ein Amt für unsere verstorbenen Mitglieder statt.

Hinweise zur Satzungsänderung:

Auf der Homepage der DJK Titting (www.djk-titting.de) ist eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und des Entwurfs der neuen Satzung einsehbar.

- Die bisherige Satzung ist links dargestellt. Der Entwurf der neuen Satzung ist rechts dargestellt.
- Die neue Satzung orientiert sich dabei an der Mustersatzung des DJK-Dachverbandes.
- Redaktionelle Änderungen zur Mustersatzung sind rot gekennzeichnet.
- Änderungen die über den Regelungsinhalt der Mustersatzung hinausgehen sind grün gekennzeichnet.

Da es sich um eine komplette Neufassung handelt, sind die Inhalte der Paragraphen nicht immer Inhalts- bzw. wesensgleich.

Die Mustersatzung nimmt einzelne Regelungen in andere Paragraphen auf (z.B. Geschäftsjahr, bisher §7, neu §1 Nummer 7). Andere Regelungen werden durch neue und zusätzliche Paragraphen geregelt (z.B. Rechte und Pflichten der Mitglieder, bisher in §3 als Unterpunkte, nunmehr als §4 und §5 gesondert geregelt).

Die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend kurz erläutert:

§3 Mitgliedschaft:

Durch die Neufassung können auch Mitglieder ab 0 Jahren Mitglied werden. Die Änderung erfolgt aus Versicherungstechnischen Gründen (bisher ist strittig, ob Kinder unter 7 Jahren versichert sind, da ja keine Mitgliedschaft vorliegen kann).

Wegfall §6 Beiträge – neu: gesonderte Beitragsordnung

Die Beiträge werden zukünftig in einer Beitragsordnung geregelt. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen (siehe auch §8 Nr 7f n.F.)

Wegfall §8 Jugendförderung - neu in § 2 Nummer 2, letzter Satz

Der Zweck der Förderung der Sportjugend (bisher eigener §8) ist im §2 Nummer 2 aufgeführt.

§7 neu, Organe des Vereins:

Die Vorstandschaft gliedert sich nunmehr auf in bis zu 4 geschäftsführende Vorstände (§9) und den Gesamtvorstand (§10). Die Aufgaben sind jeweils in den Regelungen der Satzung genau definiert.

§8 Mitgliederversammlung

Die Einladungsbekanntmachung erfolgt nunmehr durch Aushang am Sportgelände „Am Mantlacher berg“ und an der Vereinsgaststätte „Baumann, Marktstraße 31“.

Die bisherige Handhabung des Ausdrucks und Verteilens von persönlichen Einladungen entfällt damit.

§11 Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Aufnahme der Passage ist aus vereins- und steuerrechtlichen Gründen notwendig.

§14 Bildung von Sparten

Mit der neuen Regelung wird den Sparten mehr Verantwortung und Eigenständigkeit übertragen. Diese haben nunmehr auch das Recht, gesonderte Beiträge (sog. Spartenbeitrag) zu erheben, die zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu entrichten sind.